Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

25. August 1859. **Nro 193.** 25. Sierpnia 1859.

(1534) **Konkurs.** (2)

Nro. 5948. Bei der Posterpedizion in Delatyn ist die Postexpedientenstelle, mit welcher der Bezug einer Jahresbestallung von Ein Hundert Gulden und eines Kanzleipauschale von zwanzig Gulden gegen Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von Zweihundert Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen gegen Dienstvertrag zu verleihenden Posten haben ihre Gesuche bei dieser Postdirekzion längstens bis 10. September l. J. einzubringen, und in denselben das Alter, die genossene Schulbildung, ihre bisherige Beschäftigung, so wie ihr tadelloses Verhalten gehörig nachzuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirekzion.

Lemberg, den 17. August 1859.

(1535) **Kundmachung** (2)

Nro. 3973. Vom k. k. Bezirksamte Radautz wird zu Folge der Weisungen des Bukowinaer k. k. Steuer-Direkzions-Präsidiums ddto. 4. April und 29. Juli 1859 Zahl 1027 und 2523 zur Ernennung von sechs Gemeindesteuersammlern, welche zugleich als Gemeindeschreiber dem Ortsvorstande beigegeben werden, und zwar:

1) Für die Stadt Radautz, 2) für die Steuergemeinde Satulmare, Milischeutz, Badautz und Burla, 3) für die Steuergemeinde Wollowetz, Mardzina, Suczawitza und Fürstenthal, 4) für die Steuergemeinde Ober-Horodnik, Unter-Horodnik und Andriasfalva, 5) für die Steuergemeinde Neu-Fratautz, Bilka, Wojtinel und Unter-Wikow, und endlich 6) für die Steuergemeinde Ober-Wikow, Strascha, Putna und Karlsberg gegen jährliche Remunerazion pr. 300 fl. ö. W. bis 15. September 1859 hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres tadellosen Lebenswandels, Studien, der früheren Bedienstung, Kenntnisse der deutschen, romanischen und ruthenischen Sprache, nicht minder der Kenntnisse im Rechnungsfache noch vor dem besagten Termine hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Radautz, am 15. August 1859.

(1500) **Edikt.** (2)

Nro. 4041. Von dem k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gemacht, daß sich bei dem Ortsrichter in Dołhomościska ein dreijähriger Hengst von brauner Farbe, und bei dem Ortsrichter in Milatyn eine lichtbraune dreijährige Stute als wahrscheinlich von einem Diebstahle herrührend, in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Die Eigenthümer dieser Pferde, so wie Jene, welche sonst Ansprüche auf dieselben haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung so gewiß bei diesem k. k. Kreisgerichte oder dem k. k. Bezirksgerichte in Sądowa Wiszuia zu melden, und ihr Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Pferde veräußert und der Kaufpreis bei dem k. k. Kreisgerichte aufbehalten werden würde.

Przemyśl, am 6. August 1859.

(1502) **Kundmachung.** (2)

Nro. 31946. Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaße vom 25. Juli l. J. Zahl 14067-1708 dem Leiser Byk und Leiser Menkis in Lemberg auf die Erfindung weißer Zementziegel und ihre Erzeugungsart ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 3. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 31946. Wysokie c. k. ministeryum handlu nadało dekretem z 25. lipca r. b. l. 14067-1708 Lejzorowi Byk i Lejzorowi Menkis we Lwowie na wynalazek białej cegły cementowej i sposobu jej wyrabiania wyłączny przywilej na rok jeden.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 3. sierpnia 1859.

(1504) **Edikt.** (2)

Nro. 5902. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Kalman Flemminger seine Firma für eine gemischte Waarenhandlung in Sadagura hiergerichts am 27. April 1859 gezeichnet habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1859.

(1482) **Edikt.** (2)

Nr. 3663. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden M. Kelsen und Aron H. Seidel, Geschäftsleuten aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben D. Braselmann und Sohn wegen Zahlung der Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. eine Wechselklage am 10. Juli 1859 z. Z. 3242 überreichte, in Folge deren den Wechselakzeptanten M. Kelsen und Aron H. Seidel mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 13. Juli 1859 Z. 3242 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. s. N. G. an den Kläger D. Braselmann und Sohn binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung der hierortige Advokat Dr. Skałkowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rechen auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 3. August 1859.

(1506) **Kundmachung.** (2)

Nr. 1077. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Czortkower Israelit Leib Wieser um die Amortisirung der in Verlust gerathenen Urkunde, u. zw.: einer Depositenkassa-Quittung über das bei der k. k. Tarnopoler Sammlungskasse unterm 31. August 1857 zum Behufe der Pachtung des Weinverzehrungs-Steuerbezuges in Czortków erlegten Vadium von 19 fl. KM. hiergerichts gebeten habe.

Es werden daher alle Jene, welche den oberwähnten Depositen-Schein besitzen sollten, aufgefordert, solchen binnen Einem Jahre um so gewisser hiergerichts vorzubringen und ihre darauf bezüglichen Rechte darzuthun, als nach fruchtlosen Verlauf dieser Frist der oberwähnte Depositen-Schein für null und nichtig erklärt werden würde.

Czortkow, am 2. August 1859.

(1509) **Kundmachung.** (2)

Nr. 721. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 23. März 1854 zu Sniatyn Moses Gitter mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Nachdem der Wohnort dessen Sohnes und Erben Chaim Gitter unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre hiergerichts zu melden und seine Erbserklärung schriftlich oder mündlich zu überreichen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem aufgestellten Kurator Schaja Klugmann verhandelt werden würde.

Sniatyn, am 8. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 721. C. k. Sąd powiatowy niniejszem podaje do wiadomości, iż na dniu 23. marca 1854 w Śniatynie zmarł Mojżesz Gitter, zostawiwszy rozporządzenie ostatniej woli.

Ponieważ miejsce pobytu jego syna i spadkobiercy Chaima Gitter nie jest wiadome, przeto wzywa go się, aby w przeciągu roku do sądu się zgłosił i ustnie lub pisemnie oświadczył, iż spadek przyjmuje, albowiem w przeciwnym razie pertraktacya spuścizny z spadkobiercami, którzy się zgłoszą i z postanowionym kuratorem Szyją Klugmann przeprowadzoną zostanie.

Śniatyn, dnia 8. sierpnia 1859.

(1564) **Edikt.** (2)

Nro. 4052. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Stadt Drohobycz zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechts der auf der veräußerten Realität sub Nro. 36-70 in Sambor hypothezirten Forderungen die Tagsatzung auf den 18. November l. J. Früh 9 Uhr anberaumt, zu welcher beide Theile, und die hypothezirten Gläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten, zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekannten, als: Teofil Goreczycki und Marianna de Goreczycki Solecka, durch den ihnen hiemit aufgestellten Kurator Advokaten Herrn Dr. Szemelowski und durch Edikte mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Forderungen der nicht erscheinenden Hypothekargläubiger blos nach dem Grundbuchsauszuge werden kollozirt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 30. Juli 1859.

(1491) **Kundmachung** (3)

wegen Lieferung des Bedarfes an Schreib- und Druckpapier für die k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Krakau und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe auf das Verwaltungsjahr 1860.

Nr. 16971. Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Krakau benöthiget für sich und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organe im Laufe des Verwaltungsjahres 1860, d. i. in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 folgende Schreib- und Druckpapier-Gattungen, in den beiläufig angegebenen Mengen, als:

Post-Zahl	Papier-Gattungen	Erforderniß		Format	
		Maschinen-Papier	Büten-Papier	Höhe	Breite
		Rieß		Wiener Zoll	
1	Klein-Konzept	1800	.	13½	17
2	Groß-Konzept	1400	.	15	18½
3	Klein-Median-Konzept . . .	500	4	16½	22
4	Groß-Median-Konzept . . .	80	4	17	23
5	Klein-Regal-Konzept	170	.	18½	24
6	Groß-Regal-Konzept	20	.	19	26
7	Imperial-Konzept	40	.	21½	29
8	Klein-Kanzlei	830	.	13½	17
9	Groß-Kanzlei	90	.	15	18½
10	Klein-Median-Kanzlei . . .	10	4	16½	22
11	Groß-Median-Kanzlei . . .	5	4	17	23
12	Klein-Regal-Kanzlei	3	.	18½	24
13	Groß-Regal-Kanzlei	2	.	19	26
14	Imperial-Kanzlei	2	.	21½	29
15	Klein-Fein-Postpapier . . .	20	.	13½	17
16	Klein-Packpapier	60	.	18½	24
17	Groß-Packpapier	80	.	21	30
18	Kouvert-Papier	100	.	15	18½
19	Fließ-Papier	20	.	15	18½
20	Median-Format. Post-Druck-Papier	40	.	15	22
21	Register-Format. Kanzlei . .	4	.	15	22

Zur Sicherstellung dieser Papierlieferung wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem unten bestimmten Angelde (Vadium) oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerarialkasse zu diesem Behufe erlegt wurde, unter Anschluß von vier Musterbögen von jeder zur Lieferung angebothenen Papiergattung bis einschließig den **4. September 1859** bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Krakau zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anboth zur Papierlieferung für das Verwaltungs-Jahr 1860" zu bezeichnen.

Nach Verlauf des oben festgesetzten Konkurrenz-Termines, d. i. nach dem 4. September 1859 werden keine Offerten mehr angenommen.

Die Unterschriften der Offerten sind mit Vor- und Zunamen, Charakter und dem Aufenthaltsorte deutlich anzusetzen.

Die Offerten haben die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent sich den Lizitazionsbedingnissen unbedingt unterziehe.

Die Eröffnung der Offerten geschieht in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission.

Die Lizitazionsbedingnisse sind folgende:

1) Die k. k. Finanz-Landes-Direkzion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hievon und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

2) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtiget werden.

3) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direkzion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein im Laufe des ersten Monates eines jeden Quartals, für das I. Quartal aber binnen **14 Tagen** nach erfolgter Zustellung der Bestätigung des Lieferungsanbothes auf Kosten des Unternehmers an das k. k. Oekonomat der k. k. Finanz-Landes-Direkzion abzuliefern.

4) Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität, als der Gattung nach genau um die Preise in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

5) Die Qualität des abzuliefernden Papieres muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen.

Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Oekonomate eingesehen werden.

Sämmtliche Papiergattungen müssen aus Leinhadern und ohne Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

6) Wird ein Angeld von fünf Perzenten des proponirten Preises der angebothenen Quantität gefordert, welches entweder im Baaren oder in öffentlichen nach dem letztbekannten Wiener-Börsekurse (u. z. Staatsschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zwar auch nach dem Börsenkurse jedoch nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligazionen, in galizischen Pfandbriefen (es versteht sich von selbst, daß letzteren sowie allen auf den Ueberbringer lautenden Obligazionen die Koupons und der Talon angeschlossen sein müssen), oder aber in Kassaanweisungen zu leisten ist. Dieses Angeld muß bei einer Aerarialkasse deponirt, und der den Zweck der Hinterlegung desselben genau bezeichnende Depositenschein der Kasse dem Offert angeschlossen sein. Offerte ohne diesen Depositenschein oder ohne die oben geforderte Erklärung, daß der Offerent den Lizitazionsbedingnissen sich unbedingt unterziehe, werden nicht berücksichtiget werden.

7) Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingnisse enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papieres, oder die Art oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

8) Die Entscheidung wird über eingeholte Genehmigung des h. k. k. Finanz-Ministeriums erfolgen, daher die Offerenten bis dahin für ihre Anbothe verbindlich bleiben.

9) Die Depositenscheine werden bis zur Bestätigung oder Zurückweisung der Anbothe zur Sicherheit des Aerars zurückbehalten werden, wo sodann das deponirte Angeld im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbetrages zu leistende Kauzion eingerechnet, oder im anderen Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

10) Diese Kauzion, welche auf die in dem Absatze 6. der Lizitazionsbedingnisse angegebene Art geleistet werden muß und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Ersatzleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolgt werden wird.

11) Ueber jede geschehene und annehmbar befundene einzelne Theillieferung ist eine besondere Rechnung zu legen, und es wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßig gestempelte, von den zur Uebernahme des Papieres berufenen Oberbeamten koramisirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

12) Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerten, welche nicht berücksichtiget oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschehene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kauzionen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigten.

Die dießfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu unterfertigenden und von der Personal-Gerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

13) Die Ablieferung des Papiers hat vollzählig zu geschehen, d. i. das Rieß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch Schreibpapier vier und zwanzig Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Ausschußes geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Rießen, jedes Rieß mit zwei Einlagsbögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Bindfäden gebunden sein.

14) Da es nicht möglich ist jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bogenweise durchzugehen und die allenfällige schlechte Qualität oder den Abgang des Papieres zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahms-Kommission sogleich einige einzelne Rieße ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Rießen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Rießen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahms-Kommission anheimgestellt, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzusehen und zu überzählen.

15) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahmskommission, die aus den zwei Oekonomats-Oberbeamten oder den sie vertretenden Individuen zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direkzion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmung von Sachverständigen und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfälligen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

16) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestoßene Papier muß durch vollkommen qualitätmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant insbesondere verpflichtet wird.

17) Der Lieferant ist gehalten nach Umständen auch mehr Papier als er erstanden hat, um den Erstehungspreis zu liefern und zwar über vorläufige vierwöchentliche Aufforderung, welche nach dem Erach-

ten der Finanz-Landes-Direkzion zu jeder Zeit geschehen kann, und zwar bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung.

Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direkzion benöthigten Papieres abgenommen werden wird.

18) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt.

Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direkzion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Relizitazion auszusetzen, oder den Lieferanten zur genauen Zuhaltung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu verhalten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmung des Lieferanten um welch' immer bestehende beliebige Preise beischaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aushilfsweise beizuschaffen nothwendig gewordenen Papieres oder gegen die für dasselbe zugestandenen Preise die geringste Einwendung zu machen berechtigt ist.

Ferner soll der k. k. Finanz-Landes-Direkzion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Aerar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Kauzion und dem übrigen wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktsbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

19) Werden dem bestätigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigelassen, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Aerar in Anwendung bringen zu können vermeint.

20) Ueber dieses Lieferungsgeschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stemplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus diesem Lieferungsgeschäfte entspringenden Streitigkeiten, das Aerar möge als Geklagter oder Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- oder Exekuzionsschritte bei demjenigen im Sitze der hierländigen Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Geklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 3. August 1859.

(1494) **Kundmachung.** (3)

Nro. 3563. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Pauline Kmicikiewicz und der Herren Konstant und Titus Finik die exekutive Veräußerung der in Przemyśl unter Nro. 4 Stadt liegenden, der Lea Knoler und der Geuendel Langbank eigenthümlich gehörigen Realität zur Befriedigung der von Frau Pauline Kmicikiewicz und Herrn Konstant und Titus Finik ersiegten Summe von 1500 fl. KM. bewilligt, und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte drei Termine, und zwar: 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859 jedesmal um die 10te Vormittagsstunde in dem h. g. Sitzungssaale bestimmt werden, bei welchen die obbenannte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgebothen werden wird:

1) Die Realität unter Nro. 4 Stadt in Przemyśl wird pr. Pausch und Bogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsaktes vom 8. November 1858 Zahl 6218 verkauft, und zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 14733 fl. 22 kr. österr. W. angenommen.

2) Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung werden drei Termine, und zwar: auf den 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth im dritten Termine aber auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekarforderungen hinreicht. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, alsdann wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. November 1859 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge zu erscheinen haben, daß widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen den Hypothekargläubiger beitretend angesehen würden.

3) Jeder Kauflustige ist schuldig den zehnten Theil des Schätzungswerthes, daß ist den Betrag von 1473 fl. österr. Währung im Baaren, in galiz. Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Obligazionen, welche auf den Ueberbringer lauten, sammt Koupons und Talons nach dem letzten in der Lemberger, und bezüglich der Staatsschuldverschreibunden in der Wiener Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch in keinem Falle über den Nennwerth, oder endlich in auf den Ueberbringer lautenden galizischen Sparkassabücheln vor der Lizitazion zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiether zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Lizitazionsakt dieser Realität bestätiget wird, den dritten Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, in welchen dritten Theil das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet, dagegen das in Pfandbriefen, Staatsschuldverschreibungen oder in galizischen Sparkassabücheln erlegte Vadium dem Ersteher nach Erlag des dritten Theiles im Baaren zurückgestellt werden wird.

5) Sobald der dritte Theil des Kaufpreises gerichtlich erlegt sein wird, wird diese Realität dem Meistbiether auch ohne dessen Einschreiten, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt, und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und der nach Absatz 7 allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

Vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes ist der Ersteher verpflichtet, die von den bei ihm ausstehenden übrigen $^2/_3$ Theilen des Kaufpreises entfallenden 5% Zinsen in halbjährigen dekursiven Raten für die Massagläubiger an das gerichtliche Depositenamt in Przemyśl zu bezahlen, und seit diesem Tage auch alle landesfürstlichen Steuern und Gemeindeauflagen von dieser Realität aus Eigenem zu bestreiten, wogegen die bis zu diesem Tage rückständigen, aus dem Kaufschillinge befriediget werden.

6) Der Käufer ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, den restirenden Kaufschilling aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle zu Gunsten der in dieser Zahlungsordnung überwiesenen Gläubiger an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

7) Der Käufer ist verpflichtet die Eigenthumsübertragung und Intabulazionsgebühr, so wie auch die von der Sicherstellung des einstweilen noch bei ihm verbleibenden Kaufschillingsrestes entfallende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.

8) Sollte der Käufer welcher immer von diesen Lizitazionsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, und auf seine Gefahr und Unkosten die Relizitazion dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden.

9) Den Kauflustigen steht es frei den Tabularextrakt und Schätzungsakt in der h. g. Registratur einzusehen, und sich durch eigene Besichtigung dieser Realität die Ueberzeugung von ihrem Zustande zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Konkursmasse des Jakob Schwarz durch den Konkursmassavertreter Advokaten Waygart, die liegende Masse nach Josef Langbang und Rosalia Jezierska, endlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbiethung oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, endlich jene, welche nach dem 10. August 1858 noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, mit dem Beisatze verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte der Advokat Dr. Waygart mit Substituirung des Advokaten Dr. Sermak bestellt sei, bei welchem sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Behelfen zu melden, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und solchen dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemyśl, am 7. Juli 1859.

(1490) **Edikt.** (1)

Nro. 179. Vom k. k. Bezirksamte zu Staremiasto wird bekannt gemacht, daß am 4. Mai 1854 Luc Buranicz zu Lenina wielka ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung einzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Insasse und Grundwirth Hryń Łucak aus Lenina wielka als Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihre Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Staremiasto, am 6. August 1859.

Edykt.

Nr. 179. C. k. Sąd powiatowy w Starymmieście obwieszcza niniejszem, że na dniu 4. maja 1852 umarł w Leninie wielkiej Luc Buranicz, nierozporządziwszy swym majątkiem wolą ostatnią.

A że Sądowi nie jest wiadomo czy i które osoby na pozostały majątek prawo spadku sobie roszczą, przeto wzywa się wszystkich, którzy z jakiego bądź prawnego tytułu do tej sukcesyi prawo by mieli, takowe w przeciągu jednego roku, od niżej wyrażonego dnia przy równoczesnem wykazaniu takowego deklaracyą swoją wnieśli, gdyż w razie przeciwnym sukcesya ta, dla której tymczasem Hrynio Łucak gospodarz ze wsi Leniny wielkiej kuratorem jest postanowiony, z temi, którzy przy wykazaniu tytułów prawnych do tej sukcesyi deklaracyą wniosą, ukończoną i zadekretowaną by była; część ale nie deklarowana, lub w razie gdyby nikt się nie zgłosił, cała ta sukcesya od kamery zaciągniętą by została.

Staremiasto, dnia 6. sierpnia 1859.

(1530) **Kundmachung.** (2)

Nro. 33104. Zur Sicherstellung des Deckstoffbedarfes für die nachbenannten Straßenstrecken im Sanoker Straßenbaubezirke wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben, welche bei der Sanoker Kreisbehörde am 7. September 1859 abgehalten werden wird.

Das Erforderniß besteht in:

1) Ganze Rymanower Wegmeisterschaft 1361 Prismen im Fiskalpreise von 2448 fl. 25¾ kr. österr. Währung.

2) Ganze Sanoker Wegmeisterschaft 250 Prismen im Fiskalpreise von 378 fl. 4 kr. ö. W.

3) Der 40ten Meile ⁴/₄ 110 Prismen im Fiskalpreise von 192 fl. 82 kr. ö. W.

4) Der 42ten Meile ³/₄ 150 Prismen im Fiskalpreise von 391 fl. 96½ kr. ö. W.

5) Der 42ten Meile ⁴/₄ 130 Prismen im Fiskalpreise von 423 fl. 94¼ kr. ö. W.

6) Der 43ten Meile ¼ 180 Prismen im Fiskalpreise von 203 fl. 16½ kr. ö. W.

7) Der 43ten Meile ⁴/₄ 180 Prismen im Fiskalpreise von 226 fl. 18¾ kr. ö. W.

8) Die ganze Krościenkoer Wegmeisterschaft 1130 Prismen im Fiskalpreise von 1380 fl. 75²/₄ kr. ö. W.

Außer den gewöhnlichen allgemeinen, mit Erlaß vom 13. Juni 1856 Zahl 13821 bekannt gemachten, kommen die sonstigen besonderen Lizitazionsbedingnisse, eben so wie die Erfordernisse und Fiskalpreise bei den einzelnen Meilenvierteln der drei in concreto bezeichneten Wegmeisterschaften bei der Sanoker Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Die Offerten sind mit 10% Vadien zu versehen, und längstens in dem obangesetzten Termine bei der Sanoker Kreisbehörde einzubringen. Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 17. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 33104. Celem zabezpieczenia potrzeby materyałów na pokrycie niżej wymienionych przestrzeni gościńców eraryalnych w Sanockim powiecie budowy gościńców, rozpisuje się niniejszem pertraktacya ofertowa, mająca się odbyć w Urzędzie Sanockiej władzy obwodowej na dniu 7. września 1859.

Potrzeb jest następująca:

1) Cały zarząd dróg Rymanowskich 1361 pryzmów w cenie fiskalnej 2448 zł. 25¾ c. wal. austr.

2) Cały zarząd dróg Sanockich 250 pryzmów w cenie fiskalnej 378 zł. 4 c. w. a.

3) ⁴/₄ 40ej mili 110 pryzmów w cenie fiskalnej 192 zł. 82 c. wal. austr.

4) ¾ 42ej mili 150 pryzmów w cenie fiskalnej 391 zł. 96½ c. wal. austr.

5) ⁴/₄ 42ej mili 130 pryzmów w cenie fiskalnej 423 zł. 94¼ c. wal. austr.

6) ¼ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 203 zł. 16½ c. wal. austr.

7) ⁴/₄ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 226 zł. 18¾ c. wal. austr.

8) Cały zarząd dróg Krościeńskich 1130 pryzmów w cenie fiskalnej 1380 zł. 75⁸/₄ c. wal. austr.

Oprócz zwykłych ogólnych, uchwałą z dnia 13. czerwca 1856 do l. 13821 ogłoszonych warunków licytacyi, mogą inne szczegółowe warunki licytacyjne również jako i potrzeby i ceny fiskalne pojedyńczych ćwierci milowych trzech w całości wykazanych zarządów dróg być przejrzane u władzy obwodowej Sanockiej albo w tamtejszym powiecie budowy gościńców.

Oferty mają być zaopatrzone 10% wadyum i najdalej w wyż wyrażonym terminie u władzy obwodowej Sanockiej złożone być powinne. Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 17. sierpnia 1859.

(1540) **E d i k t.** (2)

Nro. 7596. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes allgemein bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Louis und Anton Mikulischen Konkursmassavertreters Advokaten Anton Kochanowski zur Einbringung der verglichenen Wechselsumme pr. 35.435 fl. KM. sammt 5% vom 1. November 1858 laufenden Zinsen, der bereits aufgelaufenen und der gegenwärtig auf 15 fl. 76 kr. österr. Währung gemäßigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbiethung der, dem Leopold Baygar gehörigen Realität Nro. top. 1 alt, 728 neu zu Gunsten der Konkursmassa des Louis und Anton Mikuli unter nachstehenden Bedingungen, mit Festsetzung zweier Lizitazionstermine, und für den Fall, daß diese Realität an diesen Terminen wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden könnte, eines dritten Termins zur Einvernehmung der Gläubiger über die erleichternden Bedingungen bewilliget:

1) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth pr. 58.969 fl. 50 kr. KM., oder 61.919 fl. 32⁵/₁₀ kr. angenommen.

2) Zur Feilbiethung dieser Realität werden zwei Termine, auf den 13. September und 18. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Früh bestimmt, bei welchen diese Realität unter dem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden wird. Für den Fall, als bei keiner dieser Lizitazionstagfahrten der Schätzungswerth erzielt werden sollte, wird die Tagfahrt zur Einvernahme der Hypothekargläubiger wegen Feststellung der erleichternden Lizitazionsbedingungen auf den 19. Oktober 1859 bestimmt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beigezählt werden würden.

Die übrigen Feilbiethungsbedingnisse können in dem, in der Gerichtshalle affigirten Edikte, in der hiergerichtlichen Registratur und an den Lizitazionsterminen bei der Feilbiethungs-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juli 1859.

(1499) **V o r l a d u n g.** (2)

Nro. 8763. Nachdem am 27. Februar 1859 in dem zur Theersiederei in Pustelniki gehörigen Theerkeller acht Collien, und in der Viehstallung des Waldhegers Felix Wenzel ebenfalls in Pustelniki zehn Collien Schnittwaaren unter Anzeugungen einer mit denselben verübten Gefällsübertretung von der k. k. Finanz-Wache aufgebracht wurden, und der Eigenthümer dieser Gegenstände unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Brody zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brody, am 1. August 1859.

Zawezwanie.

Nr. 8763. Gdy dnia 27go lutego w należącej do maziarni w Pustelnikach beczce na maź ośm koliów, a w stajni na bydło leśnego Feliksa Wenzla również w Pustelnikach dziesięć koliów towarów bławatnych wśród oznaków popełnionego niemi przestępstwa przepisów dochodowych przez c. k. straż skarbową znalezionych zostało, a właściciel tych przedmiotów jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, że mógłby udowodnić swe prawo do takowych, ażeby się w przeciągu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania w kancelaryi urzędowej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej w Brodach stawił, gdyż w razie przeciwnym, gdyby tego zaniechał, postąpi się z rzeczą przytrzymaną według ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

W Brodach, dnia 1. sierpnia 1859.

(1566) **E d i k t.** (1)

Nro. 32318. Vom k. k. Landesgerichte wird den Eheleuten Baruch und Chane Lea Tetteles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Gebrüder Gutrut sub praes. 23. Juli 1859 Z. 30814 um Erlassung des Zahlungsauftrages pto. 1040 fl. österr. Währ. s. N. G. angesucht, worüber mit hg. Beschlusse vom 28. Juli 1859 Z. 30814 den Belangten aufgetragen wurde, obige Wechselsumme s. N. G. den Gebrüdern Gutrut bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion binnen drei Tagen zu bezahlen, oder in dieser Frist ihre Einwendungen zu überreichen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 11. August 1859.

(1567) **E d i k t.** (1)

Nro. 32319. Vom k. k. Landesgerichte wird den Eheleuten Baruch und Chane Lea Tetteles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Gebrüder Gutrut sub praes. 23. Juli 1859 Z. 30815 um Erlassung des Zahlungsauftrages pto. 932 fl. 33 kr. österr. Währ. s. N. G. angesucht, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 28. Juli 1859 Z. 30815 den Belangten aufgetragen wurde, obige Wechselsumme s. N. G. den Gebrüdern Gutrut bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion binnen drei Tagen zu bezahlen, oder in dieser Frist ihre Einwendungen einzubringen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kolischer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 11. August 1859.

(1559) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando Nro. 6 zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß für die in dem Winter-Semester 1860, d. i. vom 1. November 1859 bis Ende April 1860 sich ergeben könnenden Verführungen, sowohl nicht gefährlicher Artillerie-Güter, d. i. von Schuß- und Hiebwaffen, Eisenwerk, Holzwerk 2c., als von gefährlichen Frachten, d. i. lediges Pulver und Munizions-Sorten am 6. September 1859 Punkt 9 Uhr Vormittags, und zu gleicher Zeit auch in Olmütz und Brünn eine öffentliche Lizitazions-Verhandlung abgehalten werden wird.

Die Frachtverhandlung geschieht für nachbenannte Stazionen, als:

Von Brünn nach Lemberg,
„ Krakau „ Lemberg und Przemyśl,
„ Przemyśl nach Krakau, Lemberg und Rzeszow,
„ Lemberg „ Krakau, Przemyśl und Rzeszow,
„ Rzeszow „ Przemyśl und Lemberg und,
„ Swoszowice nach Brünn, Prag, Lemberg und Wien (Loko Neugebäude)

Die Lizitazions-Bedingnisse sind folgende:

1) Werden zu dieser Verhandlung nur Spediteurs, oder der Lizitazions-Kommission als solide, und rücksichtlich ihrer Vermögens-Umstände als sichere verläßliche Kontrahenten bekannte Unternehmer, dann solche angenommen, welche sich mit einem, nicht über Ein Jahr alten, ortsobrigkeitlichen Zeugnisse nicht nur über ihre Vermögensumstände und ihre Solidität, sondern insbesondere auch darüber auszuweisen vermögen, daß ihnen die Behufs der Verführung nöthigen Mittel, das ist, die Beistellung der jeweiligen Anzahl starker Pferde und Wägen ohne Verzögerung zu Gebothe stehen.

Jeder Unternehmer hat ein Vadium von 400 fl. österr. Währ. zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches nach Maßgabe der erstandenen Verfrachtungs-Verbindlichkeit auf die vorgeschriebene Kauzion zu ergänzen sein wird.

2) Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingnissen angenommen:

a) Jedes schriftliche Offert muß, belegt mit dem im ersten Punkt vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnisse, und dem festgesetzten Vadium, dann mit einem 36 Kreuzer Stempel versehen, noch vor Anfang des Lizitazions-Verfahrens dem Zeugs-Artillerie-Kommando oder der Lizitazions-Kommission übergeben worden sein.

b) Muß der betreffende Offerent ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den bekannt gemachten Lizitazions-Bedingnissen abweichen wolle, vielmehr sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitazions-Bedingnisse bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst unterschrieben hätte.

c) Das Offert muß ferner die Verpflichtung enthalten, daß, im Falle der Offerent Ersteher bliebe, er nach erhaltener offiziellen Kenntniß, das erlegte Vadium unverzüglich zur vollen Kauzion ergänzen werde, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfen wolle, als wenn er die Kauzion selbst erlegt, und die Verführung übernommen hätte.

d) Die einlangenden Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Lizitazion eröffnet. Enthält ein schriftliches Offert, welchem das vorerwähnte Zeugniß zuliegt, einen gleichen Anboth mit dem bei der mündlichen Lizitazion erzielten Bestboth, so wird dieser Umstand zur höheren Entscheidung vorgelegt. Ist der Offerts-Anboth billiger als der erzielte mündliche Bestboth, der Offerent mag anwesend sein oder nicht, so wird der Offert-Anboth als Bestboth angenommen, und nicht weiter lizitirt.

e) Ohne dem mehrerwähnten Zeugnisse, oder wenn solches nicht allen Bedingungen entsprechen sollte, wird das Offert als illegal zurückgewiesen, und dem mündlich erzielten Bestboth der Vorzug gegeben.

f) Erklärungen, daß Jemand immer noch minder biethe, als der noch unbekannte Bestboth, so wie nicht gehörig nach der vorhergehenden Bemerkung verfaßte, und ohne Vadium belegte, endlich alle nach Beendigung der mündlichen Lizitazion eingelangten Offerte, d. i. Nachtrags-Offerte, werden nicht berücksichtiget.

Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse werden am Tage der Lizitazion öffentlich bekannt gegeben werden, und sind im k. k. Zeughause zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Lemberg, am 20. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

C. k. komenda artyleryi zbrojowniczej Nr. 6. we Lwowie podaje niniejszem do wiadomości, że dla zabezpieczenia potrzebnych w ciągu zimowego półrocza 1860 t. j. od 1. listopada, 1859 do końca kwietnia 1860 transportów, tak nie niebezpiecznych artykułów artyleryjnych, t. j. broni palnej i siecznej, żelaziwo, drzewa i t. p., jako też niebezpiecznych ładunków, t. j. samego prochu i różnych rodzajów amunicyi, odbędzie się publiczna licytacya na dniu 6go września 1859 z uderzeniem godziny 9tej przed południem tu we Lwowie, a równocześnie także w Ołomuńcu i w Bernie.

Licytowane będą transporta do następujących stacyi:

Z Berna do Lwowa,
Z Krakowa do Lwowa i Przemyśla,
Z Przemyśla do Krakowa, Lwowa i Rzeszowa.
Ze Lwowa do Krakowa, Przemyśla i Rzeszowa.
Z Rzeszowa do Przemyśla i Lwowa, i
Z Swoszowic do Berna, Pragi, Lwowa i Wiednia (Loco Neugebäude.)

Warunki licytacyi ogłoszone są w dzienniku urzędowym Gazety Lwowskiej w języku niemieckim, i mogą też być przejrzane w tutejszej c. k. zbrojowni artylcryi.

(1563) **Konkurs-Edikt.** (1)

Konkurs der Gläubiger des Czernowitzer Handschuhmachers Franz Schätz.

Nro. 10753. Von dem k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird über das gesammte inländische bewegliche und allfällig unbewegliche Vermögen des hiesigen Handschuhmachers Franz Schätz der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmasse-Vertreter Herrn Advokaten Kochanowski, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Wohlfeld ernannt wurde, bei diesem k. k. Landesgerichte bis zum 30ten November 1859 anzumelden, und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögens-Verwalters und der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagsatzung auf den 13ten Dezember 1859 Vormittags 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte anberaumt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Czernowitz, am 9. August 1859.

(1519) **Kundmachung.** (1)

Nr. 19447. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Hereinbringung der vom Leib Finkler gegen Herrn Anton Smieszek mit rechtskräftiger Zahlungsauflage vom 24. August 1848 Z. 7227 ersiegten Wechselsumme von 1000 fl. KM. oder 1050 fl. ö. W. sammt 4% Zinsen vom 3. Juli 1848, Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 5 fl. 13 kr. KM., 10 fl. 30 kr. KM. und 10 fl. 12 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, ehemals im Lastenstande der Gutsantheile von Rzuchowa und Wozniczna intabulirten, nunmehr auf den dom. 319. p. 354. n. 90. on. und p. 349. n. 49. on. intabulirten Restkaufschilling dieser Gutsantheile pr. 40.474 fl. KM. laut Instr. 899. p. 61. n. 1. 24 und 29 on. übertragenen, gegenwärtig den Eheleuten Emanuel und Eleonora Lang gehörigen Summe von 6442 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 31. Oktober 1848 und Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 12 fl. 6 kr. und 11 fl. 53 kr. KM. auf den 13. Oktober 1859 und 17. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalbetrag dieser Summe pr. 6442 fl. KM. angenommen, unter welchem dieselbe in diesen zwei Terminen nicht veräußert werden wird.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 10. Theil des Nominalwerthes der zu veräußernden Summe im Betrage pr. 644 fl. KM. als Angeld zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditsanstalt zu erlegen. Das Angeld wird dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 14 Tagen, nachdem der Lizitazionsakt zu Gericht angenommen und bestätigt sein wird, den ganzen Kaufschilling nach Abzug des Angeldes an das h. g. Erlagsamt zu erlegen, als sonst auf Ansuchen des Exekuzionsführers eine neue Lizitazion dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Unkosten des vertragsbrüchigen Ersteherś ausgeschrieben, und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde sondern auch mit seinem anderwärtigen Vermögen für alle aus der Nichtzuhaltung des Vertrags entstandenen Schaden und verursachte Kosten verantwortlich bleibt.

4) Der Meistbiethende ist gehalten die auf der erstandenen Summe hypothezirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling ausreichen wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Sobald der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abzug des zur Deckung der nach der 4. Bedingung allenfalls übernommenen Forderungen nöthigen Betrages gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht dieser Summe ausgefertiget, und alle auf dieser Summe hypothezirten Lasten mit Ausnahme der nach der 4ten

Bedingung übernommenen, werden aus dem Lastenstande dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte diese Summe in diesen zwei Terminen weder über noch um den Ausrufspreis veräußert werden können, so wird zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 17. November 1859, 4 Uhr Nachmittags bestimmt, bei welchem alle Gläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben, als sonst die Nichterscheinenden der Mehrzahl der Erscheinenden als beitretend angesehen werden.

7) Der Tabularextrakt dieser Summe kann in der gerichtlichen Registratur und der Lastenstand der Güter, worauf sie intabulirt ist, in der k. Landtafel eingesehen werden.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten aber, als: Joseph Jaroszyński und Anna Korabiewska, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. Februar 1859 in die Landtafel gelangt sein sollten oder noch gelangen würden, durch den ihnen hiemit in der Person des Advokaten Dr. Jabłonowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1533) **Kundmachung.** (3)

Nro. 28953. Am 12ten September 1859 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem Lokale der Lemberger k. k. Statthalterei mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstiger Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direkzion für das Verwaltungs-Jahr 1860, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1859 bis dahin 1860, gegen Erlag des bei jedem Artikel angesetzten 10perzentigen Vadiums an den Mindestbiethenden hintangegeben werden, u. z.:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9296 28/32 Ellen Hemdeleinwand 1 Elle breit — Vadium 446 fl. ö. W.
4675 " Futterleinwand " " "
3346 28/32 " Strohsackleinwand " " "
6290 " Zwillich " " "
200 Stück leinene Schnupftüchel " " "

b) Ledersorten.

1000 Paar Schnürschuhe — Vadium 359 fl. ö. W.
100 " Pantoffeln " " "
500 " Fußfaschinen " " "
500 Garnitur Eisenaufhängriemen " " "
14 Zentner Pfundsohlenleder " " "

c) Sonstige Erforderniße.

16000 Bund Lagerstroh à 12 Pfund — Vadium 106 fl. ö. W.
700 Pfund Seife " 20 "
1600 " Schweinfette " 39 "
194 " Unschlitt " 5 "
373 " Unschlittkerzen " 13 "

Zur Bekleidung der Strafhauswache.

a)

354 3/8 Ellen dunkelgrünen Tuches — Vadium 152 fl. ö. W.
22 3/8 " kornblumenblauen Tuches " " "
354 3/8 " mohrengrauen " " " "

b)

717 3/16 Ellen Zwillich — Vadium 92 fl. ö. W.
1147 1/2 " Hemdeleinwand " " "
1435 12/32 " Futterleinwand " " "
202 1/2 " dunkelgrünen Kanafas " " "
50 5/8 " Steifleinwand " " "

c)

270 Dutzend groß messingene Knöpfe — Vadium 73 fl. ö. W.
146 1/4 " kleine " " " "
315 " beinerne " " " "

d)

135 Paar Halbstiefel — Vadium 26 fl. ö. W.
270 " Sohlen " " "

e)

135 Stück Halsbindel — Vadium 3 fl. ö. W.
135 " Mützen " 9 "
8 " Port d' Epée " 23 "

Für die Korrekzionisten.

a)

318 6/8 Ellen Hemdeleinwand — Vadium 12 fl. ö. W.
191 1/4 " Futterleinwand " " "
265 5/8 " Zwillich " " "

b)

93 1/3 Dutzend beinerne Knöpfe — Vadium 1 fl. ö. W.

c)

40 Paar Schnürschuhe — Vadium 7 fl. ö. W.

Für die Militär-Polizeiwache.

156 2/3 Maß raffinirtes Rübsöl Vad. 11 fl. ö. W.
3098 Porz. oder 1 5/32 Pfd. baumwollene Lampendochte " "
91 1/4 Pfund Unschlittkerzen " "

Für die Polizei-Arreste.

222 Pfund 17 1/2 Loth raffinirtes Rübsöl — Vadium 15 fl. ö. W.
154 " 26 " ordinäres " " "
235 Pfund gegossene Unschlittkerzen " "

Für die Polizei-Direkzion.

533 1/2 Pfund raffinirtes Rübsöl — Vadium 14 fl. ö. W.
730 Stück flache Lampendochte " " "
82 " runde " " "

Die verschiedenen Artikel werden nach Zuläßigkeit abgesondert ausgebothen, und die näheren Versteigerungsbedingnisse vor dem Beginne der Lizitazion vorgelesen, letztere können aber auch bei der hiesigen Strafhaus-Verwaltung vor der Lizitazion eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach aufgefordert, zu dieser Lizitazions-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Vadien vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verläßliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über 1 Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitazions-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche auf einem mit 32 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen auszufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Vadiums gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt, sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. August 1859.

(1523) **Kundmachung.** (2)

Nro. 32950. Das h. Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1859 Z. 14531-1777 das dem Wilhelm Schmid und Franz Arend auf die Erfindung einer Getreide-Schneidmaschine unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 10. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 32950. Wysokie Ministerstwo handlu przedłużyło uchwałą z dnia 29. lipca 1859 do l. 14531-1777 przywilej wyłączny nadany pod dniem 1. sierpnia 1858 Wilhelmowi Schmid i Franciszkowi Arend na wynalazek żniwiarki na rok drugi.

Co się do powszechnej podaje wiadomości.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1859.

(1516) **Kundmachung.** (3)

Nro. 4049. Vom Lemberger k. k. städtisch-delegirten Bezirks-Gerichte für die Stadt und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als Kuratelar-Behörde wird hiemit bekannt gegeben, daß Jason Kmicikiewicz zufolge Beschlusses des k. k. Lemberger Landes-Gerichtes vom 4. November 1857 Z. 4562 für wahnsinnig erklärt worden ist, dem zufolge für denselben Herr Jakob Sawczyński zum Kurator bestellt wird.

Lemberg, am 2. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 4049. C. k. Sąd powiatowy miejsko delegowany dla miasta Lwowa i jego przedmieść w sprawach miejskich, podaje do powszechnej wiadomości, iż Sąd krajowy uchwałą z dnia 4go listopada 1857 l. 4562 Jasona Kmicikiewicza za obłąkanego uznał, wskutek czego temuż p. Jakób Sawczyński za kuratora postanawia się.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1859.

(1547) **E d i k t.** (2)

Nro. 6065. Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts kundgemacht, es werde die exekutive Feilbiethung des, ehemals der Amalie Frech verehelichten Fibich, nunmehr dem Leopold Baygard eigenthümlich gehörigen 8ten Antheils der hierorts sub Nro top. 1 alt 728 neu gelegenen Realität zur Einbringung der von der Lazar Michalowicz'schen Verlaßmassa ersiegten Forderung pr. 168 fl. 8 kr. KM. sammt 5% vom 4. August 1851 zu berechnenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 18 fl. 51 kr. KM., ferner der Exekuzionskosten pr. 22 fl. 12 kr. KM. in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe unter nachstehenden Bedingungen bewilliget, und zwar:

1) Zu dieser Feilbiethung wird der Termin auf den 13. September 1859 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und an diesem der Realitätenantheil auch unter dem Schätzungswerthe feilgebothen werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth dieses Realitätenantheils mit 7.295 fl. 55 kr. KM. angenommen.

Die übrigen Feilbiethungsbedingungen können in dem, in dem Gerichtshause angehefteten Edikte und in der hiergerichtlichen Registratur, dann am Termine bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juli 1859.